



HIZKIA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HIZKIA Germany GmbH (nachfolgend „HIZKIA“) (März 2026)

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen die branchenüblichen Gepflogenheiten im Zusammenhang mit der Spedition, dem Transport, der Handhabung und der Lagerung von Kunst und Antiquitäten, Ausstellungsobjekten, Sammlungen und kunstverwandten Gegenständen (nachfolgend „Kunstgegenstände“). Alle Aufträge – auch solche von Privatpersonen – werden ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen ausgeführt. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen Haftungen ausschließen oder beschränken können; zugleich besteht die Möglichkeit, eine erweiterte Haftung zu vereinbaren und höhere Risiken zu versichern.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunstgegenständen, unabhängig davon, ob es sich um Speditions-, Fracht-, Transport-, Lager- oder sonstige artlogistiktypische Leistungen handelt. Dies umfasst z. B. auch Vereinbarungen – auch in Form gesonderter Verträge – über das Auf- und Abhängen von Bildern, die Installation und Demontage sonstiger Kunstgegenstände, das Verpacken, Verladen, Verstauen, den Transport, das Entladen und die Lagerung von Kunstgegenständen, die Erhebung von Nachnahmen, Zollabwicklungen, Kurierdienstleistungen oder die Vermittlung von Reiseverträgen sowie die Besorgung von Lager-, Transport- und Sachversicherungsschutz.

1.2 Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung sind solche Güter von den Leistungen ausgeschlossen, die eine Gefahr für andere Güter, die Umwelt oder Personen darstellen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgut im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften (GGVSEB/ADR). Werden solche Güter dennoch übergeben, haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig (unabhängig von Fahrlässigkeit) für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten und Ansprüche Dritter. HIZKIA ist berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. Leistungen auszusetzen oder abzubreaken, wenn dies aus rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist; entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch seine Vertragspartner, z. B. den Empfänger oder Eigentümer eines bestimmten Kunstgegenstandes, zugunsten von HIZKIA zur Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verpflichten.

2. Angaben zu den Kunstgegenständen / Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat HIZKIA bei Auftragserteilung in Textform über Adressen, Kennzeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Gewichte, Eigenschaften und den Verkehrswert der zu behandelnde Kunstgegenstände sowie über die Platzverhältnisse sowie örtliche Gegeben- und Besonderheiten am Abhol- und Zielort zu informieren.

2.2 Der Auftraggeber haftet für unrichtige oder unvollständige Angaben oder Unterlassungen auch ohne eigenes Verschulden, es sei denn, die Unrichtigkeit war offensichtlich und HIZKIA bei Auftragserteilung bekannt. Tragen unrichtige oder unvollständige Angaben zu einem Schaden bei, kann dies ein Mitverschulden begründen und Ansprüche mindern oder ausschließen.

2.3 Zugang und örtliche Gegebenheiten: Der Auftraggeber stellt sicher, dass Abhol- und Lieferorte zu den üblichen Geschäftszeiten oder innerhalb des vereinbarten Zeitfensters zugänglich sind und informiert HIZKIA rechtzeitig über alle relevanten örtlichen Beschränkungen, Auflagen und Regeln. Soweit und in dem Umfang ausdrücklich in Textform vereinbart, kann HIZKIA Genehmigungen, Parkregelungen, Hebezeuge (einschließlich Kräne) oder vergleichbare Maßnahmen organisieren oder hierbei unterstützend tätig werden; andernfalls verbleibt die Verantwortung hierfür beim Auftraggeber.

2.4 Vorhersehbare Risikomaßnahmen: Erkennt der Auftraggeber besondere Risiken (z. B. erhöhte Diebstahlgefahr, außergewöhnliche Empfindlichkeit, besondere Klima-/Temperaturanforderungen oder Umladeverbote), hat er geeignete besondere Maßnahmen (z. B. Direkttransport, ausschließliches Fahrzeug, Zwei-Mann-Besatzung, keine Beiladung/kein Umschlag, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen) ausdrücklich zu beauftragen. Unterbleibt dies, ist HIZKIA für Folgen, die auf diese Unterlassung zurückzuführen sind, nicht verantwortlich.

2.5 Verpackung: Sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist, obliegt dem Auftraggeber die transportsichere Verpackung und ordnungsgemäße Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Beanspruchungen und Risiken der Handhabung und – soweit einschlägig – von Sammelgut-/Konsolidierungsprozessen. Übernimmt HIZKIA Verpackung/Verkistung aufgrund Vereinbarung, ist HIZKIA berechtigt, hierfür eine gesonderte Vergütung sowie Ersatz der Auslagen zu verlangen.



HIZKIA

3. Haftung

3.1 Bei internationalen Aufträgen ist HIZKIA berechtigt, mit Dritten auf Grundlage deren üblicher Geschäftsbedingungen zu kontrahieren. Wird ein Schaden durch einen ausländischen Partner verursacht, haftet HIZKIA nur nach Maßgabe der mit dem Partner vereinbarten Bedingungen. Eine weitergehende Haftung besteht nur, soweit der Schaden auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von HIZKIA beruht.

3.2 Im Übrigen haftet HIZKIA für Handlungen seiner Mitarbeiter sowie der von HIZKIA eingesetzten Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Handeln. HIZKIA haftet für Güterschäden (Verlust/Beschädigung eines Kunstgegenstands), Güterfolgeschäden (Vermögensschäden infolge eines Güterschadens) und reine Vermögensschäden nur bei schuldhaftem Verhalten. Bei Beförderungen per Kraftfahrzeug, Flugzeug, Eisenbahn oder See-/Binnenschiff gelten die jeweils zwingenden Haftungsregime (u. a. CMR, Montrealer Übereinkommen, Haag-Visby-Regeln sowie zwingende Vorschriften des HGB).

4. Haftungsausschluss

4.1 Soweit kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, haftet HIZKIA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht, wenn der Schaden auf Weisungen des Auftraggebers oder eines hierzu befugten Dritten beruht oder auf Umständen, die auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können.

5. Haftungsbegrenzung

Soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt und vorbehaltlich Ziffer 5.5, ist die Haftung von HIZKIA – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt:

5.1 Die Haftung für Güterschäden ist entweder auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg Rohgewicht des beschädigten oder verlorenen Kunstgegenstands oder auf EUR 2.000,00 je Kubikmeter des beschädigten oder verlorenen Kunstgegenstands begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

5.2 Unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche leistet HIZKIA Ersatz des nachgewiesenen Schadens, wenn HIZKIA eine vereinbarte Lieferzeit nicht einhält; die Entschädigung ist jedoch in jedem Fall auf das vertraglich vereinbarte Entgelt begrenzt. Eine Lieferzeit gilt als nicht eingehalten, wenn nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert wird oder – falls keine Lieferzeit vereinbart wurde – wenn die tatsächliche Beförderungsdauer das bei einem ordentlichen Kaufmann üblicherweise Angemessene überschreitet.

5.3 Werden Kunstgegenstände ohne Einziehung einer vereinbarten Nachnahme an den Empfänger herausgegeben, haftet HIZKIA für den hierdurch entstehenden Schaden; die Haftung ist auf den Nachnahmebetrag begrenzt.

5.4 Die Haftung für Verluste, die nicht unter Ziffern 5.2 und 5.3 fallen, ist auf das vertraglich vereinbarte Entgelt begrenzt.

5.5 In jedem Fall ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert des betroffenen Kunstgegenstands begrenzt.

5.6 Gegen gesondertes Entgelt kann der Auftraggeber in Textform höhere Höchstbeträge als in den Ziffern 5.1 bis 5.5 vereinbaren. Soweit schriftlich vereinbart, besorgt HIZKIA eine Versicherung (z. B. Transport- oder Lagerversicherung), sofern Versicherungssumme und zu deckende Risiken vom Auftraggeber angegeben wurden. Im Zweifel entscheidet HIZKIA nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und schließt diese zu marktüblichen Bedingungen ab; hierfür steht HIZKIA eine besondere Vergütung und Ersatz der Auslagen zu.

5.7 Ausschluss besonderer Folgeschäden. Soweit gesetzlich zulässig, haftet HIZKIA nicht für entgangene Ausstellungen, Auktionen oder Verkaufsgelegenheiten, Reputationsschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder zwingendes Recht ordnet etwas anderes an.

6. Geltung der Haftungsbeschränkungen; Freistellung

6.1 Alle Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Bedingungen gelten für jeden Anspruch gegen HIZKIA im Zusammenhang mit den Kunstgegenständen, unabhängig vom Rechtsgrund (insbesondere Vertrag, Delikt, culpa in contrahendo). Sie gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und sonstigen Personen, derer sich HIZKIA zur Erfüllung bedient, es sei denn, diese haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

6.2 Der Auftraggeber hat HIZKIA von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen HIZKIA geltend gemacht werden und auf einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers beruhen.

7. Ablieferung; Beanstandungen

7.1 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, kann die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, am Ablieferort anwesende erwachsene Person erfolgen.

7.2 Sind bei Ablieferung äußerlich erkennbare Schäden feststellbar, hat der Empfänger diese unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang des Verlustes oder Schadens auf dem Ablieferbeleg zu vermerken und von beiden Seiten bestätigen zu lassen. Nicht äußerlich erkennbare Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Die Beweislast trägt der Anspruchsteller.



HIZKIA

8. Zahlung; Aufrechnung; Pfandrecht; Verjährung

8.1 Rechnungen sind sofort fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens zehn (10) Tage nach Zugang der Rechnung ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall ist HIZKIA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) sowie die ortsüblichen Kosten zu berechnen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt HIZKIA vorbehalten.

8.2 Auf Verlangen hat der Auftraggeber HIZKIA unverzüglich von sämtlichen Fracht-, Gebühren- und Kostenpositionen im Zusammenhang mit einem Unfall, Tarifen, Zöllen, Steuern und sonstigen Aufwendungen freizustellen, die HIZKIA als Verfügungsberechtigter oder Verwahrer belastet wurden.

8.3 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber vertraglichen Ansprüchen aus diesem Vertrag sowie damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist nur mit fälligen und unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

8.4 HIZKIA steht ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen in ihrem Besitz befindlichen Gütern und sonstigen Vermögenswerten einschließlich begleitender Dokumente für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu, unabhängig davon, ob diese fällig sind. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, darf HIZKIA nach vorheriger Mitteilung so viele Güter/Vermögenswerte verwerten (verkaufen), wie nach billigem Ermessen zur Befriedigung der Forderungen erforderlich ist, ohne weitere Formalitäten beachten zu müssen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann. HIZKIA darf eine marktübliche Verkaufsprovision berechnet auf Grundlage des Bruttoerlöses verlangen.

8.5 Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb eines Jahres, soweit nicht zwingendes Recht längere Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit Kenntnis des Anspruchstellers vom Schaden, spätestens jedoch mit Ablieferung des Kunstgegenstands; bei ausbleibender Ablieferung mit Ablauf des Tages, an dem hätte abgeliefert werden müssen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Höhere Gewalt

9.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs (höhere Gewalt), z. B. Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Embargos, Streiks, Pandemien, behördliche Maßnahmen, schwere Transportunfälle, durch Dritte verursachte Cybervorfälle und Störungen kritischer Infrastruktur. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform zu informieren und angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Dauert höhere Gewalt länger als sechzig (60) Tage, kann jede Partei die betroffene Leistung in Textform kündigen; bereits erbrachte Leistungen bleiben zahlungspflichtig.

10. Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle

10.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass Leistungen Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen können. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften sowie die Einholung erforderlicher Genehmigungen/Lizenzen verantwortlich und stellt HIZKIA die hierfür erforderlichen Informationen/Nachweise bereit. HIZKIA ist berechtigt, Leistungen ohne Haftung auszusetzen oder zu verweigern, sofern deren Erbringung gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht verstoßen würde.

11 Sonstiges

11.1 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort sowie der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Köln, soweit zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11.4 Datenschutz. HIZKIA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Personenbezogene Daten werden nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Vertragsdurchführung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Der Auftraggeber bestätigt, dass sämtliche an HIZKIA übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig übermittelt werden dürfen. Soweit erforderlich, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung von HIZKIA.